

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 25-2020-083
Einreichendes Amt: Bauamt	Datum: 09.12.2020 Verfasser: Berger, Uwe
Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06 "Erweiterung Industriegebiet Glienholzweg" der Stadt Röbel/Müritz	
Beratungsfolge:	
<i>Status</i>	<i>Datum</i>
Ö	13.01.2021
N	01.02.2021
Ö	23.02.2021
<i>Gremium</i>	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Tourismus Röbel/Müritz	
Hauptausschuss Röbel/Müritz	
Stadtvertretung Röbel/Müritz	

Beschlussvorschlag:

1. Die zum Entwurf (Stand Juli 2020) der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Erweiterung Industriegebiet Glienholzweg“ der Stadt Röbel/Müritz während der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen (siehe Anlage 2 zum Abwägungsbeschluss) beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit und die Nachbargemeinden, die Anregungen erhoben haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat in öffentlicher Sitzung am 22.09.2020 den Entwurf (Stand Juli 2020) der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Industriegebiet Glienholzweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Planentwurf mit dazugehöriger Begründung und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Fassung Juli 2020 lagen in der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020 zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz im Bauamt während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Röbel-Müritz unter dem Pfad „laufende Bauleitplanverfahren“ möglich

Während der Auslegungszeit sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. gemäß § 4a BauGB) sowie die Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) wurden mit Schreiben vom 23.09.2020 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Inhalt der eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in dem beiliegendem Abwägungsmaterial (Anlage 1 Abwägungsübersicht und Anlage 2 Abwägungstabellen) aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft. Sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n:

Anlage 1 Abwägungsübersicht

Anlage 2 Abwägungstabellen

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiter/in Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Berger, Uwe	Tulke, Reiko		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

--

Datum

Siegel

Unterschrift

Anlage 1

4. Änderung B-Plan Nr.6 „Erweiterung Industriegebiet Glienholzweg“, Stadt Röbel/Müritz

Beteiligung der Behörden zum Entwurf vom Juli 2020 (ABWÄGUNG)

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat in der öffentlichen Sitzung am 22.09.2020 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Industriegebiet Glienholzweg“ (Stand: Juli 2020) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden bestimmt.

Die Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 23.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs.2 BauGB durch Auslegung vom 12.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020 im Amt Röbel-Müritz.

Die öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

1. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf vom Juli 2020

Lfd. Nr.	Behörden/ Nachbargemeinden	Eingang Stellung- nahmen	Datum Stellung- nahmen	keine Einwände	Anmerkungen / Abwägung erforderlich
	Behörden/Verbände				
1.	LAiV	24.09.2020	24.09.2020	X*	-
2.	50 Hertz	24.09.2020	24.09.2020	X	-
3.	GDM com	24.09.2020	24.09.2020	X*	-
4.	BAIUDBw	25.09.2020	25.09.2020	X	-
5.	Forstamt Wredenhagen	28.09.2020	24.09.2020	X	-
6.	Polizeipräsidium Nbg.	29.09.2020	29.09.2020	X	-
7.	Amt für RO und LP	29.09.2020	28.09.2020	X	-
8.	LBPK	02.10.2020	02.10.2020	X	-
9.	BVVG	02.10.2020	02.10.2020	X**	-
10.	SBL	12.10.2020	07.10.2020	X*	-
11.	Straßenbauamt Neustrelitz	14.10.2020	12.10.2020	X	-
12.	E.DIS	23.10.2020	21.10.2020	-	X
13.	StALU	23.10.2020	20.10.2020	-	X
14.	LA Ges. und Soziales	29.10.2020	26.10.2020	X*	-
15.	IHK	02.11.2020	28.10.2020	X	-
16.	Landkreis MSE	06.11.2020	02.11.2020	Fristverl.	
17.	WBV Müritz	09.11.2020	06.11.2020	X*	-
18.	Landkreis MSE	17.11.2020	12.11.2020	-	X
	Bürger				
	keine				
	Nachbargemeinden				
1.	Bütow	29.10.2020	29.10.2020	X	-

2.	Gotthun	29.10.2020	29.10.2020	X	-
3.	Groß Kelle	29.10.2020	29.10.2020	X	-
4.	Melz	29.10.2020	29.10.2020	X	-
5.	Bollewick	29.10.2020	29.10.2020	X	-
6.	Leizen	29.10.2020	29.10.2020	X	-
7.	Südmüritz	02.11.2020	02.11.2020	X	-

X* allgemeine Hinweise, die Hinweise wurden/ werden beachtet

X** Hinweis auf bereits vorliegende Stellungnahme zum Entwurf über die 2. Änderung des B-Planes/ die Hinweise wurden im 2. und 4. Änderungsverfahren beachtet.

Zur Stellungnahme aufgefordert und keine Stellungnahme abgegeben haben:

MEWA

Telekom

LA für Kultur und Denkmalpflege

Bergamt Stralsund

BA für Immobilien

Die Stadt Röbel/Müritz geht davon aus, dass Belange nicht betroffen sind.

2. Abwägung

Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgt nachfolgend in tabellarischer Form.

Anlage 2

Stellungnahme Nr. 11 E.DIS Netz GmbH

Abwägung



E.DIS Netz GmbH, Marktplatz 5, 17207 Röbel/Müritz

AKS GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Str. 1
17033 Neubrandenburg



E.DIS Netz GmbH
Marktplatz 5
17207 Röbel/Müritz
www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Mario Leskau
NR-M-1A

T 03 99 316 76-36 13

F 03 99 316 76-36 30

Planauskunft_Nbde-dis.de
Unser Zeichen: NR-M-1A

Datum

21. Oktober 2020

Vorhaben: Röbel, Änderung B-Plan Nr.6, Erweiterung Industriegebiet Glienholzweg
Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Rob 720-2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. September 2020 und teilen Ihnen mit:

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich 0,4-kV-Kabel, 20-kV-Kabel, 110-kV-Freileitungen und Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH.

Als Anlage erhalten Sie die Bestandspläne mit unseren eingezeichneten Verteilungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten **Bestandspläne** gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die **Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH**. Die Hinweise sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Eine Kopie der als Anlage beiliegenden „Bestandsplan-Auskunft“ senden Sie uns bitte unterzeichnet als Empfangsbestätigung zu.

Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft erforderlich.

Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen Ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.

Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen, um ihn vor Beschädigung durch die geplanten Baumaßnahmen zu schützen.

Die vorhandenen Leitungen wurden berücksichtigt.

Die Hinweise werden bei der Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger beachtet.

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalder Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN
Gläubiger-ID
DE6222000075587
Sitz: Fürstenwalder Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 067 108 6646
USt-IdNr. DE285351013

Stellungnahme Nr. 12 StALU

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

A&S GmbH Neubrandenburg
Architekten · Stadtplaner · Ingenieure
August-Milarch-Str. 1
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 360 69-106
Telefax: 0395 360 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Frau Herrmann
Gesamtzeichen: StALU MS 12 c --
0207/5122 Reg.-Nr.: 204-20
(Bitte bei Schriftverkehr angeben)



Neubrandenburg, den 20.10.2020

4. Änderung B-Plan Nr. 6 „Erweiterung Industriegebiet Glienholzweg“, Stadt
Röbel/ Müritz
Ihr Zeichen: 2020B042 - Nie

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Mit dem o.g. B-Plan werden die Grünlandfeldblöcke DEMVL086CC20021 (2,5193 ha) und DEMVL086CC20025 (0,2377 ha) überplant. Die Bodenzahlen sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Werten von 38 bis 42 angegeben.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern hat sich grundsätzlich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Angesichts des noch immer sehr hohen Flächenverbrauchs in Deutschland von etwa 60 ha/ Tag sollen PV-Anlagen daher nicht mehr auf Landwirtschaftsflächen errichtet werden.

Das Landesraumentwicklungsprogramm 2016 (Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 27.05.2016), das Regionale Raumentwicklungsprogramm (Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 19.08.2010) sowie die Solarförderung (Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21.07.2014) wurden an diese Zielstellung der Verringerung des Flächenverbrauchs angepasst, sodass PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen nur noch sehr eingeschränkt zulässig sind und daher nur auf bestimmten Standorten gefördert werden können.

In Nr. 5.3 Abs. 9 des Landesraumentwicklungsprogrammes M-V 2016 ist daher

Zu 1.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet ist Bestandteil eines vorliegenden rechtskräftigen B-Planes.

Mit der 4. Änderung des B-Planes werden die Festsetzungen auf einer Teilfläche innerhalb eines zum Teil bereits bestehenden bzw. sich noch in der Umsetzung befindenden Industriegebietes geändert.

Die Festsetzungen werden im Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Planes an die aktuellen städtebaulichen Erfordernisse im Rahmen der Erweiterung der Betriebsanlagen der Firma optimal media GmbH angepasst. Es handelt sich hier also grundsätzlich nicht (wie in der Stellungnahme des StALU ausgeführt) um die Errichtung von PV-Anlagen, sondern um die weitere Erschließung des Industriegebietes bzw. um die betriebliche Erweiterung der Firma optimal media GmbH.

Darüber hinaus ist das Industriegebiet Glienholzweg im Regionalen Raumentwicklungsprogramm MS als regional bedeutsamer Standort für Gewerbe und Industrie festgelegt.

Stellungnahme Nr. 12 StALU

geregelt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen flächensparend insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden sollen. Weiter ist dort festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Konkret geht es hier um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der o.g. Flächen, sodass die o.g. Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung der vorgesehenen energetischen Nutzung vehement entgegenstehen.

Ich bitte Sie daher nachdrücklich, diese Belange in Ihre Abwägung einzubeziehen.

Sollte der vorliegende B-Plan dennoch so umgesetzt werden, muss der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen/ beantragten Umfang beschränkt werden. Auf ggf. zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederherzustellen.

Darüber hinaus muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt werden und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben.

Es erscheint sinnvoll, den/die Eigentümer/Bewirtschafter der o.g. Flächen frühzeitig zu beteiligen.

2. Integrierte Ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes.

Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissions- schutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

Zu 3.

Der Landkreis wurde beteiligt; ein Altlastverdacht liegt nicht vor.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg



Regierungsamt Amt JSG
Waren (Müritzer) Bauamt Bauplanung
Auskunft erteilt: Cindy Schulz
E-Mail: cindy.schulz@amt-seenplatte.de
Telefon: 0396 51000
Fax: 0396 51007
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Amt Röbel/Müritz
Sitz Stadtverwaltung Röbel/Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Ihre Zeichnung	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		4444/2020-502	12. November 2020

Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Erweiterung Industriegebiet Glienholzweg" der Stadt Röbel/ Müritz

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat die Aufstellung der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Industriegebiet Glienholzweg“ beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde am 22. September 2020 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben des von der Stadt Röbel/ Müritz zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB (§ 4b BauGB) beauftragten Planungsbüros A&S GmbH Neubrandenburg vom 23. September 2020 wurde der Landkreis hierzu im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Juli 2020) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Für das Gewerbegebiet 'Glienholz' hat die Stadt bereits verbindliche Bauleitpläne beschlossen. Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung Industriegebiet Glienholzweg“, rechtskräftig mit Ablauf des 13. Oktober 1998 (Ursprungsplan), sind planungsrechtliche Voraussetzungen für eine weitere gewerbliche Entwicklung westlich der Umgehungsstraße.
- Dieser Ursprungsplan unterlag bereits zwei Änderungen, welche ebenso bereits Rechtskraft erlangt haben. Hiermit wurden jeweils planungsrechtliche Voraussetzungen für Erweiterungen des in diesem Industriegebiet ansässigen CD-Werkes optimal media GmbH geschaffen.

Stellungnahme Nr. 17 Landkreis MSE

Eine dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 hat zum Planungsinhalt die im westlichen Plangebiet des Ursprungsplanes festgesetzte Erschließung an aktuelle Gegebenheiten anzupassen. Das Planverfahren hierzu wurde vorerst eingestellt.

Anlass für die nun vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 sind wiederum Erweiterungsabsichten der optimal media GmbH.

Mit der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Röbel/ Müritz sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 28. September 2020 liegt mir vor. Danach **entspricht** die o. g. Änderungsplanung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Röbel/ Müritz hat mit Ablauf des 18. Juni 2002 Rechtswirkung erlangt. Darin wird für den Geltungsbereich der o. g. Planänderung ein eingeschränktes Industriegebiet konkret festgesetzt. Somit kann festgestellt werden, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Röbel/ Müritz aus dem Flächennutzungsplan **entwickelt** wird.

II. Anregungen und Hinweise

1. Seitens des bautechnischen Brandschutzes wird zu vorliegender Planungsabsicht vorzuziehend auf die Sicherung der **Löschwasserversorgung** durch die Gemeinde hingewiesen. Diese Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz sichert die Grundlage für eine Bebauung.

Für das Industriegebiet ist ein Bedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden zu sichern. Kann diese Menge nicht aus dem Trinkwassernetz entnommen werden, sind weitere Entnahmen (Löschteich/ Zisternen) notwendig.

Neben den Grundsätzen der Verbindung des Baugrundstückes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche in angemessener Breite (§ 4 LBauO M-V) müssen wirksame Löschmaßnahmen ermöglicht werden. Hier können Umfahrten für die Feuerwehr erforderlich werden.

2. Von Seiten der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde wird zu vorliegender Planänderung grundsätzlich auf Folgendes hingewiesen.

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Bodenschäden und -schonung umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvermessungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden.

Zu II.1

Über das Trinkwassernetz können nur 48 m³/h für 2 Stunden gewährleistet werden. Das darüber hinaus gemäß Brandschutzkonzept benötigte Löschwasser wird in Eigenregie durch die Firma optimal media GmbH abgesichert.

Zur Abdeckung des Löschwasserbedarfs ist lt. Aussage der Firma optimal media GmbH die Errichtung eines zusätzlichen Brunnens geplant. Außerdem wird für den Neubau ein Löschwasserbehälter (oberirdisch) mit 776 cbm errichtet.

Eine teilweise Feuerwehrumfahrung bzw. –anfahrung ist vorgesehen und bereits mit der Feuerwehr abgestimmt und „Wünsche zur Ausführung“ und Anforderungen wurden besprochen.

Zu 2.

Das Baufeld wird nur im notwendigen Maß beräumt bzw. modelliert. Diese Bodenbewegungen sind notwendig, da der Höhenverlauf des anstehenden Geländes einen gewissen Bodenabtrag erforderlich macht.

Überschüssiges oder nicht verwertbares Material wird abgefahren.

Ansonsten werden die notwendigen Bodenbewegungen und Veränderungen auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Hinweise werden beachtet und berücksichtigt.

Stellungnahme Nr. 17 Landkreis MSE

Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entlastete Flächen anzuzeigen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der geplanten Vorhaben sind die Flächen, die temporär als Baubereichen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wieder herzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Im Hinblick auf die Belange des Bodenschutzes ist zu prüfen, ob die durch das geplante Bauvorhaben entstehenden Bodenversiegelungen durch Entsiegelung adäquater Flächen ausgeglichen werden kann.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei der Herstellung der Baugruben/ des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste aller Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

Ich weise darauf hin, dass nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub als besonders überwachtungsbedürftige Abfälle einzustufen sind, die nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden dürfen.

3. Aus der Sicht des Gesundheitsamtes ergibt sich im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen anhand der einschlägigen hygienischen Normative und des geltenden Rechts im öffentlichen Gesundheitsdienst unter der Annahme der Einhaltung der üblichen Standards und des allgemeinen Standes der Technik Folgendes:

Erforderliche Änderungen, Erneuerungen und Erweiterungen Trinkwasser führender Anlagenteile sind gemäß § 4 Abs. 1 TrinkwV, unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu installieren und zu betreiben.

Vor Inbetriebnahme ist die Prüfung des Trinkwassers beim Gesundheitsamt des LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Mürit) zu beantragen.

Zu 3.

Für das Plangebiet wurde lt. Aussage der Firma optimal media GmbH im letzten Jahr bereits eine neue (separate) Trinkwasserversorgung gebaut und in Betrieb genommen. Aktuell erfolgt nur die Versorgung des bereits im Baufeld befindlichen Pfortnergebäudes darüber.

Im Zuge der Maßnahmen wird das Gesamtgebäude eingebunden.

Stellungnahme Nr. 17 Landkreis MSE

4. Seitens der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaustraßenkörper abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumseinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.

Sollten Änderungen an der bestehenden Beschilderung vorgenommen werden sowie an der Markierung, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen.

5. Von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes wird angemerkt, dass auf der Planzeichnung Gemarkungsname und Flurbezeichnung fehlen. Diese sind zu ergänzen. Auf die Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

6. Aus naturschutz- und wasser- und immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o. g. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Röbel Müritz

III. Sonstiges

Planzeichenerklärung

- Mit der Knodelinie wird das unterschiedliche Maß der baulichen Nutzung auf Grundlage des § 16 Abs. 5 BauNVO festgesetzt

Im Auftrag



Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Zu 4.

Die Hinweise werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger beachtet.

Es werden keine wesentlichen Änderungen notwendig sein, da der Lieferverkehr und auch der Baustellenverkehr über die bereits vorhandene und angepasste neue Zufahrt erfolgt. Es gibt keine wesentlichen Änderungen zu den Baumaßnahmen in den vergangenen Jahren.

Durch den Landkreis MSE wurde bereits eine geänderte Verkehrsführung genehmigt, die auch im Zuge der Verkehrslenkung der Lieferanten initiiert wurde.

Zu 5.

Gemarkung und Flurbezeichnung werden ergänzt.

Die Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes erfolgt nach Satzungsbeschluss durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Zu III.

Die Rechtsgrundlage wird entsprechend berichtigt.